



Die Evangelische Allianz  
in Deutschland

*gemeinsam glauben, miteinander handeln.*

Deutsche Evangelische Allianz e.V. | Esplanade 5–10a | 07422 Bad Blankenburg

*Deutsche Evangelische Allianz e.V.  
Geschäftsstelle*

Esplanade 5–10a | 07422 Bad Blankenburg  
Tel: 0 36 741–24 24 | Fax: –32 12  
info@ead.de | www.ead.de

22. November 2019

## **Stellungnahme der Deutschen Evangelischen Allianz**

### ***zum Gesetzentwurf zum Schutz vor Behandlung zur Veränderung oder Unterdrückung der sexuellen Orientierung oder der selbstempfundenen geschlechtlichen Identität (SOGISchutzG)***

Die Deutsche Evangelische Allianz steht für Religions- und Meinungsfreiheit, die Würde des Menschen und seine Freiheit. Als Geschöpf Gottes hat das Individuum eine einzigartige Identität und ist zu einem eigenverantwortlichen Leben als Gottes Gegenüber berufen. Daher begrüßen wir das Anliegen, die Würde des Menschen zu schützen und erklären zum Gesetzentwurf zum Schutz vor Behandlung zur Veränderung oder Unterdrückung der sexuellen Orientierung oder der selbstempfundenen geschlechtlichen Identität (SOGISchutzG):

#### **1. Schutz für betroffene Menschen**

Wir unterstützen das Bemühen des Bundesgesundheitsministeriums, Menschen vor Übergriffen im Bereich ihrer sexuellen Orientierung zu schützen, da die sexuelle Orientierung den intimen Lebensbereich, die Identität sowie das Lebenskonzept eines Menschen betrifft.

Daher setzen wir uns für das Selbstbestimmungsrecht in Bezug auf den Umgang mit der sexuellen Orientierung ein. Wir betonen, dass die Realisierung der sexuellen Orientierung die persönliche Entscheidung einer Person bleiben muss.

#### **2. Selbstentfaltung und Religionsfreiheit**

Allerdings wirft der vorgelegte Entwurf im Blick auf die Selbstentfaltung einer Person und ihrer Religionsfreiheit wesentliche Fragen auf, die erhebliche rechtliche Unsicherheiten zur Folge haben. Ein Gesetz, dessen erklärtes Ziel der Schutz der Freiheit ist, darf nicht seinerseits in die Persönlichkeitsrechte und die Religions- und Meinungsfreiheit eingreifen.

Das Gesetz geht mit der Erklärung, dass eine sexuelle Orientierung nicht unterdrückt werden dürfe von einer nicht haltbaren Grundannahme aus. Zur freien Gestaltung der Sexualität gehört selbstverständlich auch die Möglichkeit, diese (für eine bestimmte Zeit) nicht auszuleben. Schon diese Formulierung in der Begründung des Gesetzes nährt die Sorge, dass die persönliche Entscheidung der Selbstentfaltung der sexuellen Orientierung und die Freiheit, religiöse Überzeugungen über die selbstempfundene sexuelle Orientierung zu stellen, durch das Gesetz beschnitten werden und in der Praxis Konsequenzen hätten, die der Intention des Gesetzes widersprechen würden.

### **3. Viele verschiedene sexuelle Orientierungen und verschiedene Themen**

Wir verstehen und begrüßen, dass sich das Gesetz vor allem gegen eine Pathologisierung von Menschen mit verschiedenen sexuellen Orientierungen wendet.

In den Arbeitsfeldern der Diakonie, der sozialen Beratung, der Bildung und Seelsorge machen wir häufig die Erfahrung, dass Menschen das Thema sexuelle Orientierungen mit anderen Anliegen verknüpfen, z.B. junge Menschen, die in ihrer Entwicklung und bei der Integration ihrer Sexualität Schwankungen im Bereich der sexuellen Orientierung erleben. Oder Menschen, die aufgrund ihrer sexuellen Orientierung Gesundheit und sexuelles Risikoverhalten abwägen. Oder Menschen, die die Erfahrung machen, dass ihre sexuelle Orientierung ihre sozialen Beziehungen, Partnerschaften, Erziehungs- und Familiensituation in Frage stellt. Wir stellen fest, dass der Gesetzentwurf in seiner jetzigen Fassung, zu Problemen, Verunsicherungen und Fragen oder unzulässigen Kriminalisierungen bei den begleitenden Personen führen wird.

### **4. Unbestimmte Rechtsbegriffe**

Vor allem zahlreiche unbestimmte Rechtsbegriffe, die im Gesetz Anwendung finden, führen zu Unklarheiten und bedürfen der Klärung.

#### **Maßnahmen:**

So ist zum Beispiel unklar, welche Formen der Begleitung in den Bereichen Diakonie, soziale Beratung, Bildung, Seelsorge und Verkündigungsdienst solchen Maßnahmen der Veränderung und Unterdrückung zuzurechnen sind.

#### **Unterdrückung:**

Wann etwas eine Maßnahme ist, die für Menschen unter oder über 18 Jahren eine Unterdrückung darstellt, ist vor allem dort unklar, wo Menschen auf das Ausleben ihrer Sexualität verzichten. Eine Hilfestellung, um in einem selbstgesteckten Rahmen zu leben, ist keine Unterdrückung. In der vorliegenden Nicht-Definition könnte hilfeschuchenden Personen nicht effizient geholfen werden, z.B. mit einer Pornographie-Sucht im Internet umzugehen.

#### **„Jedermann“ ist Täter:**

Auch geht aus dem Gesetz nicht hervor, wann und unter welchen Umständen etwas für einen Menschen, der nicht professionell handelt, zur Straftat werden kann.

**Willensmangel:**

Die Argumentation in der Begründung des Gesetzentwurfes legt nahe, dass Personen mit Willensmangel eher in religiösen Kontexten zu finden sind. Dabei wird indirekt auf die Einheit von Wortverkündigung und Katechese als Orientierung der Lebensführung abgehoben und die Integrität von religiösen Gemeinschaft grundsätzlich in Frage gestellt. Solche Formulierungen sind diskriminierend.

**Verbot von Werbung:**

Es bleibt indifferent, was unter Werbung gem. § 3 SOGISchutzG zu verstehen ist, insbesondere wie Werbung und Information voneinander klar zu differenzieren sind. Beides muss konsistent mit der Begriffsdefinition in anderen Gesetzen, Ausführungsbestimmungen und der juristischen Auslegung sein. Denn wenn es in der Begründung des Entwurfs heißt, dass sich durch Werbung auch Dritte diskriminiert fühlen, die nicht von einem möglichen Angebot betroffen sind, dann kann darunter auch die Predigten, Andachten und Bibelgespräche fallen, ebenso der Bericht eines Menschen, der eine Veränderung seiner sexuellen Orientierung erlebt hat und es kann darunter auch der Hinweis in einem privaten Gespräch fallen, dass man jemand kenne, der seine sexuelle Orientierung aufgrund weltanschaulicher Motive nicht ausleben wolle.

**Einwilligungsfähiger Volljähriger:**

Der Gesetzesentwurf stellt fest, dass einwilligungsfähige volljährige Personen eine sogenannte „Konversionstherapie“ in Anspruch nehmen dürfen. Gleichzeitig verbietet sie das öffentliche Werben, Anbieten und vermitteln über solche Maßnahmen. Diese Einschränkung kann vor allem durch die Erweiterung dessen, was das Gesetz unter „Veränderungsmaßnahmen“ versteht, zu Verwirrungen führen. Vor allem glauben wir, dass einsichtsfähige Personen über 18 Jahre, die laut dem Gesetz der Überlegung einer „Konversion“ nachgehen dürfen, sich nicht mehr differenziert über eine sachgerechte Begleitung im Falle einer vorgefundenen sexuellen Orientierung informieren können. Wir sehen hierin zugleich die Gefahr, dass Betroffenen das Verstehen ihrer sexuellen Orientierung vorenthalten wird und Beraterinnen und Berater sich nicht mehr trauen irgendein Wissen in diesem Bereich öffentlich weiterzugeben. Als Folge könnten Betroffene eher zu schädigenden „Therapien“ greifen. Daher wünschen wir uns eine Überprüfung dieses offensichtlichen Widerspruches und eine Klarstellung dessen, was unter „Konversionstherapie“ zu verstehen ist und was nicht.

Im Bereich dieser Begriffe bedarf es einer dringenden Klärung, so dass das Gesetz seine gewünschte Wirkung zum Schutz von Betroffenen auch wirklich entfalten kann und die Lösung anderer Fragestellungen von Betroffenen außen vor bleiben und ungewollte negative Konsequenzen vermieden werden.

**5. Religionsfreiheit**

Wir sehen durch das Gesetz die Freiheit der Religionsausübung gefährdet. So kann durch das „Verbot von Werbung“ auch die Verkündigung in den Gemeinden betroffen sein. Auch ist zu befürchten, dass die Gemeinden künftig nicht mehr im vollen Umfang für die ethischen Maßstäbe ihrer Religion eintreten dürfen. Ebenso sehen wir die persönliche religiöse Lebensführung durch die Annahme in Frage gestellt, dass eine sexuelle Orientierung immer ausgelebt werden muss (was z.B. den Zölibat als selbstgewählte Lebensform in Frage stellt). Da der Gesetzgeber nicht die Absicht

haben kann, diese fundamentalen Rechte zu beschneiden, sind die entsprechenden Passagen im Gesetzesentwurf zu redigieren. Der Gesetzgeber kann weder die Entscheidung, ob und wie eine Person ihre sexuelle Orientierung ausleben will, vorschreiben, noch dürfen die Rechte auf Religions- und auch Meinungsfreiheit beschnitten werden.

## 6. Umsetzung in der Praxis und Qualitätssicherung

Da sich in den Arbeitsfeldern der Einrichtungen, Kirchen und Verbände Menschen mit Fragen im Bereich ihrer sexuellen Orientierung bewegen, sehen wir einen enormen Regelungsbedarf als Folge des Gesetzes auf uns zukommen. Dieser Tatsache müssen alle in diesen Feldern tätigen Institutionen und Menschen durch eine umfassende Qualitätssicherung begegnen. Nur so können die Grundsätze des Schutzes für Menschen mit sexueller Orientierung in die Praxis umgesetzt werden.

## 7. Sozialer Friede

In der Presse beobachten wir mit Sorge, dass der Prozess, der Erstellung des Gesetzes, zu einem gewissen sozialen Unfrieden geführt hat. So wurden Einrichtungen oder Personen, ohne dass sie ihre aktuelle Arbeitsweise vollumfänglich darstellen konnten, als Anbieter von Konversionstherapien verunglimpft oder ihnen wird in der Diskussion um das Gesetz unterstellt, ihre „Konversionsabsichten“ geschickt hinter Formulierungen zu verstecken. - Wir bitten den Gesetzgeber diesem Klima von Verdächtigungen, Vorverurteilungen und Verleumdungen entschieden entgegenzutreten und einen offenen sowie neutralen Diskurs zu fördern.



Ekkehart Vetter  
(Erster Vorsitzender)



Dr. Reinhardt Schink  
(Generalsekretär)